

Steuernummer 143/216/90247  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 089 1252-7126  
Telefax 089 1252-7777  
Zi.Nr.: 2124

Finanzamt, 80275 München

An die  
Neumann & Platter  
Steuerberatungsgesellschaft  
Prinzregentenplatz 13  
81675 München**Freistellungsbescheid**

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Für  
An den Verein Hilfe von Mensch zu Mensch  
Landsberger Str. 402, 81241 München

Neumann & Platter, München Partnerschaftsgesellschaft mbB · Steuerberatungsgesellschaft	
Prüfvermerk	i. O.
sonstiges	
Datum	Namenszeichen
23/4/2020	Ne

**Feststellung**Art der Feststellung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.  
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Hilfe für Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen- angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Finanzkasse München  
Postfach 1155, 84442 Mühldorf  
Zi.Nr.: 111 Tel.: 089 1252-6326Kreditinstitut:  
BBk München  
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700  
BayernLB München  
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMXXX  
UniCredit Bank-HypoVereinbk  
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX  
Rt. 08.04.2020 KSt 2018Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Begründung und Nebenbestimmungen**

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. des Freibetrags nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer.

Unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG ergibt sich auch keine Gewerbesteuer.

**Erläuterungen**

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 18.03.2020 um 09:44:25 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

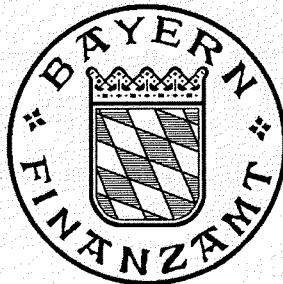
**weitere Informationen****Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Do, Fr 8:00-12:00 Mittwoch geschlossen

**Nahverkehrsanbindung:**

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.

U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz



Finanzamt München

StNr: 143 / 216 / 90247

An den Verein Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.  
Landsberger Str. 402  
81241 München

### **Anlage zum Freistellungsbescheid 2016 - 2018**

Nach der eingereichten Erklärung wurde in den Jahren 2016, 2017 und 2018 aus dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Verlust in Höhe von 18.517 € erzielt.

Grundsätzlich ist es jedoch nicht zulässig, Mittel des ideellen Bereichs (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Gewinne aus Zweckbetrieben, Rücklagen), Erträge aus der Vermögensverwaltung und das entsprechende Vermögen zum Ausgleich eines Verlustes des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu verwenden.

Eine schädliche Mittelverwendung in diesem Sinne liegt nur dann nicht vor, wenn

1. dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind oder
2. der nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelte Verlust ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft oder hergestellt und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt.
  - Es werden für die Leistungen marktübliche Preise verlangt.
  - Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes (z.B. Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle).
3. der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht, und die Körperschaft innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.  
Die Zuführung zum ideellen Bereich können aus dem Gewinn des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der im Jahr nach der Entstehung des Verlusts erzielt wird und aus hierfür bestimmten Zuschüssen oder Umlagen erfolgen.  
Derartige Zuwendungen sind jedoch keine steuerbegünstigten Spenden.
4. ein neuer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb aufgebaut wird und mit Anlaufverlusten zu rechnen war. Aber auch in diesem Fall müssen innerhalb von drei Jahren nach Entstehung des Verlusts Mittel, die nach den o.g. Grundsätzen gemeinnützigkeitsunschädlich verwendet werden dürfen, dem ideellen Bereich zugeführt werden.



Steuernummer 143/216/90247  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 089 1252-7126  
Telefax 089 1252-7777  
Zi.Nr.: 2124

Finanzamt, 80275 München  
01 2FF3 4DF1 73 0001 OCF7  
DV11.20 0,80 Deutsche Post



# Freistellungsbescheid

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer

\*B06\*06\*004303\*

An die  
Neumann & Platter  
Steuerberatungsgesellschaft  
Prinzregentenplatz 13  
81675 München



Für  
An den Verein Hilfe von Mensch zu Mensch e. V.  
Landsberger Str. 402, 81241 München

Neumann & Platter, München Partnerschaftsgesellschaft mbB - Steuerberatungsgesellschaft	
Prüfvermerk	i.o.
sonstiges	Bescheid ist nicht anprüfbar
Datum	9.11.2020
Namenszeichen	Ne

**Festsetzung**  
Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 20.04.2020 wird nach § 164 Abs. 3 AO aufgehoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch gegen die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung kann sich auch gegen den Inhalt des ursprünglichen Bescheids richten. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

### Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse München  
Postfach 1155, 84442 Mühldorf  
Zi.Nr.: 111 Tel.: 089 1252-6326

Kreditinstitut:  
BBk München  
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700  
BayernLB München  
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMXXX  
UniCredit Bank-HypoVereinbk  
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMXXX  
Rt. 29.10.2020 KSt 2018

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Form.Nr. 003182 G 000588201

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint.

004303  
BLATT 1 VON 1



weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo,Di,Do,Fr 8:00-12:00 Mittwoch geschlossen

Nahverkehrsanbindung:

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.  
U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz

